

# TE Bvwg Erkenntnis 2020/7/20 W262 2219852-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.07.2020

**Entscheidungsdatum**

20.07.2020

**Norm**

AlVG §24

AlVG §25

VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

W262 2219852-1/24E

Gekürzte Ausfertigung des am 23.06.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Armin KLAUSER und Mag. Jutta HAIDNER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter ZAUCHINGER LL.M., gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 31.01.2019, nach Beschwerdevorentscheidung vom 30.04.2019, GZ XXXX , betreffend Widerruf und Rückforderung des zu Unrecht empfangenen Arbeitslosengeldes gemäß §§ 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 AlVG iHv € 14.720,22, nach Durchführung mündlicher Verhandlungen zu Recht erkannt:

- A) Der Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.
- B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idFBGBl. I 24/2017, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 23.06.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die beschwerdeführende Partei innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde sowie auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und § 82 Abs. 3b VfGG durch die belangte Behörde am 23.06.2020 ausdrücklich verzichtet wurde.

**Schlagworte**

Arbeitslosengeld gekürzte Ausfertigung Rückforderung Widerruf

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2020:W262.2219852.1.00

**Im RIS seit**

14.09.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

14.09.2020

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)